

Vergaberichtlinie

für Stipendien der Aloys & Brigitte Coppenrath Stiftung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Nach § 4 Abs. c der Stiftungssatzung fördert die Aloys & Brigitte Coppenrath Stiftung im Rahmen der Förderung der Volks- und Berufsbildung die Herausbildung besonderer persönlicher Leistungen und Begabungen durch die Vergabe von Stipendien.
- (2) Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG einkommensteuerfrei. Über den Umfang der Steuerbefreiung entscheidet im Einzelfall verbindlich das für den Stipendiaten zuständige Finanzamt.
- (3) Gefördert werden persönliches Engagement und besondere Leistungen im Rahmen von Studium/Ausbildung/Schule. Es erfolgt keine Förderung von „Hilfsbedürftigkeit“. Entscheidend sind die herausragenden Leistungen des Stipendiaten/der Stipendiatin.
- (4) Die Stiftung kann Vorhaben und Ideen des Stipendiaten/der Stipendiatin fördern, die dem Stiftungszweck der Aloys & Brigitte Coppenrath Stiftung entsprechen. .

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind nachfolgende Personengruppen
 - a. Studierende der regionalen Hochschulen
 - b. Auszubildene aus dem Wirtschaftsraum Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim
 - c. sowie Schüler*innen aus dem Raum Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim

§ 3 Antragsunterlagen

(1) Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt vorzugsweise per Mail an: nm@stiftungcoppenrath.de oder per Post an folgende Adresse:

Aloys & Brigitte Coppenrath Stiftung
Edinghäuser Straße 20b
49076 Osnabrück

(2) Zusätzlich zum vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular, sind folgende Nachweise einzureichen:

- a. Motivationsschreiben
- b. Nachweis über ehrenamtliches Engagement und/oder
- c. Nachweis über Erlangung von Zusatzqualifikationen oder sonstigen herausragenden Leistungen
- d. Immatrikulationsbescheinigung/Ausbildungsbestätigung/Schulbescheinigung

§ 4 Förderdauer und Höhe

Über die Dotierung der Stipendien und die Förderdauer entscheiden Vorstand und Kuratorium.

§ 5 Bewilligung und Auszahlung der Mittel

- (1) Über die Förderung eines beantragten Projektes entscheiden Vorstand und Kuratorium der Stiftung.
- (2) Jeder Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung, die im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabekommission unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel liegt. Entscheidungen werden in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium. Dies gilt auch für den Fall, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt sein sollten.
- (4) Die Auszahlung erfolgt je nach Absprache als Gesamtsumme oder Teilzahlung zu einem vorher abgestimmten Zeitpunkt. Das Stipendium wird als Zuschuss gewährt.